

## Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige

### Absolventen ausländischer Hochschulen (Blaue Karte EU):

1. anerkannter Abschluss  
*Prüfung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK ([www.anabin.de](http://www.anabin.de))*
  2. Arbeitsangebot  
*(für eine Tätigkeit, die dem Abschluss entspricht)*
  3. Mindestgehalt von 50.800 € (2017)  
*bei MINT-Berufen oder Ärzten mit Gehalt von 39.624 € nur Prüfung der Arbeitsbedingungen*
- 6-monatiges Visum zur Arbeitsplatzsuche möglich:
    - anerkannter Abschluss
    - Lebensunterhaltssicherung
    - das Visum berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

### Absolventen inländischer Hochschulen (Blaue Karte EU):

- Arbeitsangebot für eine Tätigkeit, die dem Abschluss entspricht
- nach erfolgreichem Abschluss: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für 18 Monate mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang (§ 16 Abs.4 AufenthG)  
*in diesem Zeitraum kann jede, auch gering qualifizierte, Beschäftigung ausgeübt werden*

### Absolventen mit ausländischer Berufsausbildung:

- Abschluss in einem anerkannten 2-jährigen Ausbildungsberuf (*zuständige Stelle: [anerkennung-in-deutschland.de](http://anerkennung-in-deutschland.de)*)
- ggf. Befugnis zur Berufsausübung (*bei reglementierten Berufen, z.B. Gesundheitsberufe*)
- Arbeitsplatzangebot (*für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung*)
- Mangelberuf lt. Positivliste ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de))
- vergleichbare Beschäftigungsbedingungen (*Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub etc.; Anlehnung an vorhandene tarifvertragliche Regelungen, ansonsten ortsübliche Bedingungen*)

### Absolventen mit deutscher Berufsausbildung:

- Arbeitsangebot (*für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung*)
- vergleichbare Beschäftigungsbedingungen (*wie oben*)
- Suchzeit von 12 Monaten mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang (*wie oben*)

### Familienangehörige, humanitäre Aufenthaltstitel (einschl. Asylberechtigte und Flüchtlingsstatus):

- uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang (*sofort für jede Beschäftigung*)

### Asylbewerber (außer „sichere Herkunftsstaaten“ Westbalkan, Ghana, Senegal):

- i.d.R. 6 Monate (bei Verpflichtung zur Wohnung in Aufnahmeeinrichtung): Arbeitsverbot
- 6- 15 Monate: Bedingungsprüfung, in einzelnen Bezirken (MV, NRW, BAY) Vorrangprüfung möglich
- 15 Monate bis 4 Jahre: nur Bedingungsprüfung
- ab 4 Jahre: uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Ausbildungsberufe: freier Zugang nach 6 Monaten

### **Personen mit Duldung:**

wenn nicht Arbeitsverbot verfügt wurde (z.B. sichere Herkunftsstaaten, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten):

- bis 3 Monate: Arbeitsverbot außer Ausbildungsberufe und Blaue Karte
- 3- 15 Monate: Bedingungsprüfung, in einzelnen Bezirken (MV, NRW, BAY) Vorrangprüfung möglich
- 15 Monate bis 4 Jahre: Bedingungsprüfung
- ab 4 Jahre: uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

### **Personen aus West-Balkan-Staaten:**

(Albanien, Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien)

- Aufenthaltserlaubnis für jede Beschäftigung
- wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer und vergleichbare Beschäftigungsbedingungen
- nur im Visumverfahren
- Ausschluss: wenn in den letzten 24 Monaten Leistungen nach dem AsylbLG bezogen wurden
- befristete Regelung (bis 2020)

### **Ausbildungsduldung:**

Anspruch auf Erteilung einer Duldung zur Aufnahme oder Fortführung einer Ausbildung:

- qualifizierte Berufsausbildung in anerkanntem Ausbildungsberuf
- nicht bei sicheren Herkunftsstaaten oder Verstoß gegen Mitwirkungspflichten
- keine Verurteilung zu vorsätzlichen Straftaten über 50 Tagessätze
- Mitteilungspflicht bei Ausbildungsabbruch
- einmaliger Wechsel des Ausbildungsbetriebs möglich

z.T. restriktive Verwaltungspraxis (Bayern)

Im Anschluss: 2-jährige Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit (§ 18a AufenthG) oder Duldung zur Jobsuche für 6 Monate)